

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Heinsberg, den 11. November 2019

**An die
Mitglieder
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 21. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, zu der ich Sie hiermit einlade,
findet am

Mittwoch, dem 20.11.2019, 18:00 Uhr,

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg statt.

Für den Fall, dass Sie während der Sitzung telefonisch erreicht werden müssen, besteht hierzu
die Möglichkeit unter Telefonnr. 02452/131031. Bei organisatorischen Fragen zur Sitzung
steht Ihnen Herr Louven unter der Telefonnr. 02452/135001 zur Verfügung.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
2. Errichtung eines Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds")
3. Freiwillige Leistungen für Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung
4. Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung)
5. Anträge
- 5.1. Antrag der FW-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 02.06.2019 betreffend "Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal-Schule Kreis Heinsberg"

5.2. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 05.11.2019 betreffend "Augen- und Kinderärztlicher Notdienst im Kreis Heinsberg"

6. Anfragen

6.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 29.10.2019 betreffend "Behindertenbeauftragter"

7. Bericht der Verwaltung

7.1. "Psychosozialer Krisendienst"

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Einrichtung einer Frauenberatungsstelle

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "H. Weber".

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0207/2019

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

-

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene und seit dem 01.01.2019 gültige Gebührensatzung. Weiterhin wurde beschlossen, die Gebühr künftig jährlich zu überprüfen und falls erforderlich der geänderten Kostensituation anzupassen.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass trotz steigender Einsatzzahlen die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2019 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden.

2) Erhöhung der Sachkosten

Bei den Positionen „Gebäudereinigung“ und „Bekleidung“ kommt es zu Kostensteigerungen, da langjährige Verträge ausgelaufen bzw. von den Geschäftspartnern aufgekündigt worden sind und im Rahmen der Neuvergabe der Aufträge die bisher günstigen Lieferkonditionen nicht mehr erzielt werden konnten.

3) Erhöhung der Abschreibungen

Durch Ersatzbeschaffung von bereits abgeschriebenen Einsatzfahrzeugen sind die für die Neufahrzeuge anfallenden Abschreibungen in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Zur Deckung der in 2020 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2020 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	2.784.682 €	14.921.988 €	2.980.439 €	2.339.347 €	23.026.456 €
Defizitausgleich Vorjahre	10.999 €	39.941 €	11.962 €	11.999 €	74.901 €
auf Einsätze zu verteilen	2.795.681 €	14.961.929 €	2.992.401 €	2.351.346 €	23.101.357 €

prognostizierte Einsätze 2020	9.750	24.900	7.700	7.750
Fehleinsätze ohne Gebühr	58	2.415	100	100
anzusetzende Einsätze	9.692	22.485	7.600	7.650

ermittelte Gebühr 2020 ab 01.01.2020	288 €	665 €	394 €	307 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	265 €	567 €	372 €	304 €
Abweichung	23 €	98 €	22 €	3 €
in %	8,9%	17,4%	5,8%	1,1%

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 30.10.2019 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und mündlich in der Kreisausschusssitzung am 03.12.2019 bzw. in der Kreistagssitzung am 17.12.2019 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

ENTWURF

**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom _____**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührensschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührensschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührensschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührensschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührensschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 19.12.2018 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom _____
- gültig für Rettungsdiensteseinsätze ab dem 01.01.2020 -

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
 - a) bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW)
(inkl. 25 Patientenkilometer): 665,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW):
(inkl. 25 Patientenkilometer): 288,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
 - a) bei Einsatz eines RTW 3,00 EUR
 - b) bei Einsatz eines KTW 2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
 - a) für die Inanspruchnahme eines
Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 394,00 EUR
 - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 307,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den _____

Der Landrat
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0201/2019

Errichtung eines Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds")

Beratungsfolge:	
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
	20.000 € - 50.000 €
Leitbildrelevanz:	
	2,4
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellte unter dem 12.10.2018 einen Antrag auf Einrichtung eines Fonds zur Bezahlung von empfängnisverhütenden Mitteln für Frauen mit geringem Einkommen¹.

Mit Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, in Vorüberlegungen zur Erstellung eines Konzepts zur Erbringung von Leistungen zur Familienplanung einzutreten².

Das Amt für Soziales richtete hierzu eine Arbeitsgruppe ein, um die Rahmenbedingungen, den Umfang und die Ziele eines Verhütungsmittelfonds für den Kreis Heinsberg zu entwickeln. Über den Verlauf der angestellten Überlegungen berichtete die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses vom 13.03.2019 (TOP 3.2), 16.05.2019 (TOP 3.2) und 04.09.2019 (TOP 1.2).

Die erarbeitete und mit den Fachstellen im Kreis, dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt abgestimmte Konzeption eines „Fonds zur Sicherstellung der Versorgung mit Verhütungsmitteln von Frauen mit geringem Einkommen“ (Verhütungsmittelfonds) vom 30.10.2019 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügt.

Es wird derzeit mit einem finanziellen Aufwand (ohne Arbeitsplatzkosten) von 20.000 € jährlich gerechnet³. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine unerwartet höhere Nachfrage eintreten wird. Daher wird vorgeschlagen, die Inanspruchnahme bis zu einem Betrag von 50.000 € zu ermöglichen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf für 2020 mit 20.000 € eingeplant, ein darüber hinausgehender Bedarf muss durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

Die Leistung soll solange erbracht werden, bis eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedin-

¹ Siehe Anlage zur Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

² Siehe Niederschrift zu TOP 3.2 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018

³ Siehe Ziffer X der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019

gungen erfolgt, sich die Bedarfssituation im Kreis Heinsberg ändert oder sie nicht mehr zur Verfügung gestellt werden soll.

Der mit der Erfüllung der Aufgabe einhergehende Arbeitsmehraufwand soll zunächst von dem vorhandenen Personal erbracht werden. Soweit die Fallzahlen bzw. die Bearbeitungszeiten den erwarteten Umfang (0,1 Stelle)⁴ überschreiten, ist der Stellenbedarf neu zu bewerten.

Beschlussvorschlag:

Es wird ab dem 01.01.2020 ein Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen („Verhütungsmittelfonds“) in einer Höhe von 50.000 € jährlich errichtet.

Die Finanzierung von Verhütungsmitteln aus diesem Fonds erfolgt nach Maßgabe der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019.

⁴ Siehe Ziffer IX der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019

Konzeption Verhütungsmittelfonds

Präambel

Artikel 2 des Grundgesetzes schreibt das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit fest. Daraus lässt sich auch das Recht jeder Frau auf Verhütung und eigene Entscheidung, ob und wann sie Kinder bekommen möchte, ableiten. Auch die Vereinten Nationen proklamieren, dass der Zugang zu Verhütungsmitteln zu den Grundrechten eines jeden Menschen gehört.

Sichere Verhütungsmethoden sind mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Sozialleistungen beziehende Frauen verhüten seltener als Frauen mit mittlerem und höherem Einkommen. Sie verlassen sich häufiger auf die Verhütung durch den Partner (Nutzung von Kondomen) und nutzen seltener Verhütungspille, Spirale oder ähnlich nachhaltig wirksame Mittel. Frauen mit geringem Einkommen verhüten aus Kostengründen unsicher und tragen so ein ungleich höheres Risiko unbeabsichtigt schwanger zu werden¹.

Hilfen zur Familienplanung nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) gehören zwar grundsätzlich zum sozialhilferechtlichen Leistungskatalog (§ 49 SGB XII), können aber nur in absoluten Ausnahmefällen erbracht werden². In der Praxis spielen sie daher keine Rolle.

Um den spezifischen Lebenssituationen der Frauen dennoch entsprechen zu können, ist eine niedrigschwellige – möglichst unbürokratische – Hilfemöglichkeit erforderlich, die in der nachfolgenden Konzeption abgebildet wird.

I) Art der Leistung

Es wird ein niedrigschwelliger, kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglicht.

Sterilisationen bei Männern und Frauen sind hiervon nicht erfasst. Diese werden - soweit sie nicht durch die Krankenkassen oder im Rahmen der Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII) vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind - im Einzelfall nach erfolgter Beratung durch die einschlägigen Fachstellen im Kreis Heinsberg und Feststellung von Bedürftigkeit vom Kreis finanziert.

II) Adressat der Leistung

Die Leistung richtet sich ausschließlich an Frauen nach Vollendung des 22. Lebensjahres. Frauen sind durch eine ungewollte Schwangerschaft unmittelbar in ihrer gesamten Lebenssituation und -planung betroffen. Auch können nach derzeitigem medizinischem Stand nachhaltige Verhütungsmethoden nur durch die Frau umgesetzt werden.

Für Frauen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres sind diesbezügliche Leistungen der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung möglich³.

¹ Studie „Frauen leben 3“, 2016, im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), Leitung: Cornelia Helfferich;

https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/fileadmin/fileadmin-forschung/pdf/BZGA-Kurzfassung_frauen_leben_3_ungewollte_Schwangerschaften.pdf

² Nur für Nichtkrankenversicherte/„Nichtpseudoversicherte“ gemäß § 264 SGB V und nur im gleichen Umfang wie Krankenversicherte bis max. zur Vollendung des 22. Lebensjahres (siehe § 52 SGB XII i.V.m. § 24 a SGB V)

³ Für versicherte Frauen und für „pseudoversicherte“ Frauen gem. § 264 SGB V

III) Gegenstand der Leistung

Die Inanspruchnahme aller ärztlich verordneten Verhütungsmittel wird ermöglicht, vornehmlich solcher, die in ihrer Wirkung als „langfristig“ wirksam gelten (Implanon/Hormonstäbchen, Kupfer- /Goldspirale, Dreimonatsspritze oder Ähnliches).

Die Auswahl des im Einzelfall geeigneten Verhütungsmittels obliegt der/dem behandelnden Gynäkologin/Gynäkologen. Eine entsprechende ärztliche Verordnung ist erforderlich.

Soweit aus ärztlicher Sicht die „Anti-Baby-Pille“ das einzige im Einzelfall geeignete Verhütungsmittel darstellt, kann auch diese - nach Vorlage einer Verordnung und entsprechender Erklärung der/des behandelnden Gynäkologin/Gynäkologen - Gegenstand der Leistung sein.

IV) Dauer der Leistung

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit wird die Leistung in der Regel für die Dauer eines Jahres erbracht. Anschließend sind die Voraussetzungen neu zu prüfen.

V) Persönliche Zugangsvoraussetzungen

Die Vergabe der Verhütungsmittel erfolgt niedrigschwellig und ist nicht von einer psychosozialen Notlage abhängig. Weitere persönliche Voraussetzungen bestehen nicht.

VI) Wirtschaftliche/Finanzielle Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind Frauen, die

- ohne eigenes Einkommen sind,
- laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kindergeldzuschlag oder Wohngeld,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. nach dem SGB III in Form von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw.
- ein vergleichbares Einkommen beziehen.

Als vergleichbares Einkommen gilt dabei ein Einkommen bis zur Höhe des Regelsatzes (jeweilige Regelbedarfsstufe) zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 20 % sowie eines ggf. zu berücksichtigenden Mehrbedarfes und der anfallenden, ggf. anteiligen Unterkunft- und Heizkosten.

Maßgebend ist ausschließlich das Einkommen der Frau und nicht das eines ggf. im Haushalt befindlichen Partners. Hiermit wird vermieden, dass eine Position der Rechtfertigung bzw. Abhängigkeit entsteht und dadurch das Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt wird.

VII) Leistungserbringung

Die Leistung wird vom Amt für Soziales des Kreises erbracht.

VIII) Ablauf des Verfahrens

Die Leistung muss vor Umsetzung der Maßnahme/Verhütung schriftlich formlos beantragt werden. Beizufügen sind Nachweise über das vorhandene Einkommen, die ärztliche Verordnung des Verhütungsmittels und gegebenenfalls die weitergehende Erklärung der Gynäkologin/des Gynäkologen gemäß Ziffer III. Soweit die Voraussetzungen der Ziffer VI erfüllt sind, erhält die Antragstellerin eine schriftliche Zusicherung zur Zahlung der Maßnahmekosten

an die Gynäkologin/den Gynäkologen. Nach Vorlage der Originalrechnung erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages direkt an die Gynäkologin/den Gynäkologen oder nach erbrachtem Nachweis über den selbst vorgenommenen Ausgleich der Rechnung (Quittung/Überweisungsnachweis/Kontoauszug) an die Antragstellerin selbst.

IX) Personelle/Sachliche Ressourcen

Es wird von einer Bearbeitungszeit von ca. 2 Std. je Fall und ca. 100 Fällen/Jahr ausgegangen. Bei einer Arbeitszeit von 1590 Stunden/p.A.⁴ ergibt sich ein Stellenbedarf von 0,0012578616 Stellen, bei 100 Anträgen also ca. 0,1 Stellenanteil. Der Personalbedarf ist nach Ablauf von ca. 6 Monaten zu überprüfen.

X) Bemessung der erforderlichen Mittel

Es wird von Kosten je Verhütungsmittel im Sinne von Ziffer III) in Höhe von durchschnittlich 200 €/Jahr ausgegangen. Bei einer erwarteten Inanspruchnahme in rund 100 Fällen ergeben sich Aufwendungen in Höhe von jährlich voraussichtlich ca. 20.000 €.

XI) Kostenschätzung

Für die Erbringung der Leistung fallen zusätzlich Kosten des Arbeitsplatzes (mittlerer Dienst, Vergütungsgruppe EG 8) in Höhe von ca. 7.500 € an⁵.

Insgesamt ist somit mit Kosten in Höhe von ca. 27.500 €/Jahr zu rechnen.

XII) Evaluation

Zur Fortentwicklung und Bewertung der Zweckmäßigkeit der Leistung werden Kennzahlen gebildet.

Heinsberg, den 30. Oktober 2019

⁴ KGSt*-Bericht 9/2018: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019) S. 16

⁵ KGSt*-Bericht 9/2018: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019) S. 11, 14 und 25

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0203/2019

Freiwillige Leistungen für Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung**Beratungsfolge:**

20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

60.000 €

Leitbildrelevanz:

2, 4

Inklusionsrelevanz:

ja

Über die Entwicklung der Erbringung von Hilfen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales kontinuierlich berichtet¹.

Zum 01.01.2020 wird die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung (derzeit noch § 54 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) nahezu vollständig vom Kreis zum Landschaftsverband Rheinland wechseln². Der Kreis ist ab dann nur noch für die Leistungsnahmer ab der Geburt bis zur Beendigung der regulären Schulausbildung (längstens bis Ende Sekundarstufe II) originär zuständig, sofern diese in ihren Herkunftsfamilien leben³. Aktuell sind dies 13 Personen⁴.

Der LVR hat die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der Leistungen zur Mobilität herangezogen⁵.

Bekanntlich erbringt der Kreis bisher Hilfen zur Mobilität bei Vorliegen des Merkzeichens „aG“ im Schwerbehindertenausweis ohne weitere Bedarfsprüfung („wofür? und wieviel?“) und ohne Einkommens- und Vermögensprüfung. Die Aufwendungen für Mobilitätshilfen (2018: 547.000 EUR) sind im Bereich des LVR mit Abstand die Höchsten.

In seiner Antwort vom 02.09.2019 auf das Schreiben des Landrates vom 29.07.2019⁶ machte der LVR deutlich, dass er zwar nicht beabsichtige, bestehende Strukturen vor Ort zu ändern oder zu zerschlagen, es aber notwendig sein werde, bei der Frage der Kostentragungspflicht den Nutzerkreis zwischen Eingliederungshilfeberechtigten (dem Personenkreis des § 99 SGB IX 2020) und sonstigen Nutzerinnen/Nutzern zu differenzieren. Der LVR machte weiterhin

¹ Berichte in den Sitzungen des Ausschusses vom 31.11.2018 (TOP 4.1), 13.03.2019 (TOP 3.1) und 04.09.2019 (TOP 1.5)

² § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des SGB IX 2020 ; AG SGB IX = Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

³ § 1 Abs. 2 AG SGB IX 2020

⁴ Stand 31.10.2019

⁵ § 1 Nr. 1 Heranziehungssatzung des LVR vom 08.07.2019

⁶ Siehe Bericht in der Sitzung des Ausschusses vom 04.09.2019 (TOP 1.5)

klar, dass er die Zuständigkeit und damit die Kostentragungspflicht für die Inanspruchnahme von Mobilitätshilfen durch Nichtberechtigte ausschließlich beim Kreis sehe.

Diese Aussagen des LVR mussten im Gesamtkontext auch so verstanden werden, dass er die Kosten für Hilfen zur Mobilität für Personen, die aufgrund von vorhandenem Einkommen und Vermögen nicht leistungsberechtigt sind, nicht zu tragen bereit sei.

Es musste daher von der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass zum Einen konkret der individuelle Teilhabebedarf und zum Anderen die Einkommens- und Vermögenssituation eines jeden Antragstellers zu prüfen sein würde. Soweit der Kreis als Herangezogener Leistungen ohne diese Prüfungen oder trotz Nachweis der Nichtberechtigung erbrächte, wären dies freiwillige Leistungen zu Lasten des Kreises.

Daraus folgt weiter, dass der Kreis die Entscheidung zu treffen hätte, ob er die Leistungen für Mobilitätshilfen zukünftig ausschließlich für Berechtigte (s. o.) - und damit nur noch für einen Teil des derzeitigen Nutzerkreises - oder weiter wie bisher und damit zu einem sehr großen Teil als freiwillige Leistung erbringen will.

Die Verwaltung geht im letzteren Fall davon aus, dass der Kreis bei erwarteten Kosten der Mobilitätshilfen von 600.000 EUR Aufwendungen von 250.000 bis 400.000 EUR tragen müsste. Im ersteren Fall kommt ein Teil der bisherigen Nutzer nicht mehr in den Genuss der Leistung.

In einem Erörterungsgespräch am 09.10.2019 beim LVR wurde die kreisspezifische Situation bei der Erbringung von Hilfen zur Mobilität und die der diese nutzenden Menschen mit Behinderung ausführlich erörtert. Der LVR zeigte sich der Argumentation der Kreisvertreter hinsichtlich der nahezu unlösbaren Probleme mit einer dezidierten Bedarfsfeststellung sowie der von den Betroffenen als unzumutbar empfundenen sowie sehr aufwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung gegenüber aufgeschlossen.

LVR und Kreis vereinbarten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises bis auf Weiteres eine pauschale Kostenverteilung für die Hilfen zur Mobilität von 90 (LVR) zu 10 (Kreis) bei Beibehaltung der bisher im Kreis Heinsberg zugrunde gelegten Bedingungen (s. o.).

Für die Zukunft geht die Verwaltung von Aufwendungen für die Hilfen zur Mobilität in Höhe von ca. 600.000 EUR p. a. aus (s. o.). Insoweit ergibt sich ein Anteil des Kreises von ca. 60.000 EUR, in dem auch die Kosten für die in originärer Zuständigkeit zu erbringenden Leistungen (s. o.), also nicht freiwillige Leistungen, enthalten sind.

Zu beachten ist auch, dass bei der vereinbarten Lösung kein weiterer Personalaufwand für die Bedarfsermittlung und die Einkommens- und Vermögensprüfung entsteht.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf für 2020 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich ab 2020 bis auf Weiteres in einem Umfang von 10% an den - durch die Bewilligung von Hilfen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung durch das Amt für Soziales - entstehenden Kosten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0202/2019

**Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg
(Heranziehungssatzung)**

Beratungsfolge:	
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	2,4
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die derzeit geltende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 02.03.2017 ist am 01.04.2017 in Kraft getreten. Sie bedarf durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundessteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 einer Anpassung.

Hintergrund ist insbesondere die Verlagerung der Bestimmungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (6. Kapitel SGB XII) in den Zweiten Teil des SGB IX. Eingliederungshilfe wird damit nicht mehr unter dem Oberbegriff „Sozialhilfe“ erbracht.

Der Entwurf der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe mit den Änderungen zur Fassung vom 02.03.2017 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung) vom 17.12.2019 wird beschlossen.

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 17. Dezember 2019 (Heranziehungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 97 und 99 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 411-458), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Heinsberg, im Folgenden "Örtlicher Träger" genannt, zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, im Folgenden „Kommunen“ genannt, zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die Kommunen entscheiden im eigenen Namen. Soweit Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Die Heranziehung erstreckt sich auch auf die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen, die Geltendmachung und Verfolgung von Forderungen sowie die statistischen Meldungen gemäß dem 15. Kapitel SGB XII.

- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung der Bedarfe und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien (SHR) und Weisungen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Heranziehung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Der örtliche Träger führt bei den Kommunen regelmäßig Fachprüfungen durch.

§ 3

Die Heranziehung (§ 1 Abs. 1) gilt nicht für:

1. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Antragsaufnahme und der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

2. Leistungen nach dem 3. bis 5. und 9. Kapitel SGB XII im Zusammenhang mit
 - a) dem dauerhaften Aufenthalt in einer stationären Einrichtung i. S. d. SGB XII (Einrichtungen der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)
 - b) dem Aufenthalt in einem Frauenhaus
 - c) der Gewährung von Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von sozialpädagogischen Betreuungsleistungen in Form von Fachleistungsstunden durch den Landschaftsverband Rheinland oder in „besonderen Wohnformen“ im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (§ 113 SGB IX).
3. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII. In diesen Fällen erbringen die Kommunen weiterhin die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII.
4. Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
5. Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich um finanzielle Leistungen handelt.

§ 4

- (1) Der örtliche Träger stellt in folgenden Fällen den sozialhilferechtlichen Bedarf fest:
 - bei Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII
 - bei Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII
 Die Kommunen entscheiden unter Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kommunen haben die Einwilligung des örtlichen Trägers zur Hilfestellung einzuholen, wenn Grundvermögen vorhanden ist.
An die Stelle der Einwilligung kann die unmittelbare Entscheidung des örtlichen Trägers oder die generelle Einwilligung im Rahmen der Richtlinien (SHR) und Weisungen treten.

§ 5

- (1) Vorbehaltlich der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen machen die Kommunen im Rahmen der Heranziehung nach § 1 Ansprüche des örtlichen Trägers gegen Leistungsempfänger und Dritte im eigenen Namen geltend.

Sie verfolgen diese Ansprüche und ziehen diese Leistungen ein.

Die Kommunen entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen.

- (2) Folgende Aufgaben bleiben dem örtlichen Träger vorbehalten:
 1. Die Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen gemäß §§ 106 ff. SGB XII.

2. Die Geltendmachung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, mit Ausnahme der Versendung der Rechtswahrungsanzeige sowie des erstmaligen Auskunftsernehmens.
3. Die Prüfung, Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen (z. B. Schenkungsrückforderungsansprüche, Ansprüche aus Verträgen und ungerechtfertigter Bereicherung).
4. Die Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen gemäß §§ 115, 116 SGB X.
5. Die Geltendmachung und Verfolgung von fälligen Forderungen aus Darlehen nach § 91 SGB XII, sofern die Sicherung zu Gunsten des Kreises Heinsberg erfolgt ist.

§ 6

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommunen in Sozialhilfeangelegenheiten sind, soweit nicht abgeholfen wird, dem örtlichen Träger vorzulegen.
- (2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Kommunen.
- (3) In Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X ist der örtliche Träger zu beteiligen. Der Schriftverkehr ist in solchen Fällen über den örtlichen Träger zu führen.
- (4) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Kommunen und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.
- (5) Der örtliche Träger unterrichtet den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den Fällen des § 4 AG-SGB XII NRW. Die hierzu notwendigen Unterlagen sind dem örtlichen Träger umgehend vorzulegen.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 02. März 2017 (Delegat ionssatzung) außer Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0216/2019

Antrag der FW-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 02.06.2019 betreffend "Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal-Schule Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

14.11.2019	Schulausschuss
20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	85.000 €
----------------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 02.06.2019, eingegangen bei der Verwaltung am 05.11.2019, verwiesen. Der Antrag ist zwar an den Kreistag gerichtet, in Absprache mit der FW-Fraktion soll er aber sowohl im Schulausschuss als auch im Ausschuss für Gesundheit und Soziales beraten werden.

FW –Fraktion Kreis HS – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Stefan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Per Mail an stefan.pusch@kreis-heinsberg.de
und mit normaler Post!

Nachrichtlich: CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion B90/Grüne
FDP-Fraktion, Fraktion Die Linke, AfD-Fraktion, Kreisverwaltung
Heinsberg, 02. Juni 2019

**Antrag gem. Geschäftsordnung zur Beratung in der nächsten Kreistagssitzung,
Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal Schule Kreis
Heinsberg**

Sehr geehrter Herr Pusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Rurtal Schule des Kreises Heinsberg verfügt nicht über eine/einen
Schulsozialarbeiter/in.

Gerade für diese Schule halten wir es für erforderlich, dort eine solche Stelle einzurichten.

Wir beantragen daher, in den Haushalt des Kreises Heinsberg, für das kommende
Haushaltsjahr 40.000,00 € zur Einrichtung der Stelle einer/eines Schulsozialarbeiter/in an
der Rurtal Schule Kreis Heinsberg einzustellen. Sowie entsprechende Mittel für die dann
folgenden Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0209/2019

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 05.11.2019 betreffend "Augen- und Kinderärztlicher Notdienst im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

20.11.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.12.2019	Kreisausschuss
17.12.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2019 verwiesen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales
Herrn Dr. Hanno Kehren
Hermann-Janßen-Str. 26
41836 Hückelhoven

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE42 3125 1220 0002 0086 88
BIC: WELADED1ERK

Heinsberg, den 05.11.2019

Antrag gemäß §5 der GeschO zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Kehren,
zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit beantragen wir folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Verwaltung wird aufgefordert Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein aufnehmen, um den augenärztlichen und den kinderärztlichen Notdienst im Kreis Heinsberg zu optimieren.

Im Gespräch soll darauf hingewirkt werden, dass der Status quo für die augenärztliche Versorgung wie vor dem 1. Juni 2018 wieder hergestellt wird, um so die Krankenhäuser nicht mehr zu belasten und die Notfallversorgung durch niedergelassene Ärzte herzustellen. Der kinderärztliche Notdienst soll künftig im Kreis Heinsberg eingerichtet werden.

Begründung:

Seit dem 1. Juni 2018 hat die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein einen zentralen augenärztlichen Notdienst für die Städteregion Aachen und die Kreise Düren und Heinsberg im Klinikum Aachen eingerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Notdienst

Vorsitzender:

Ralf Derichs

Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:

Andrea Reh

Selfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:

Karl-Heinz Röhrich

Heerleener Str. 66
52531 Übach-Palenberg

Stellv. Landrat

Heinz-Theo Tholen

Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:

Annalena Rösberg

auf lokaler Ebene organisiert mit wechselnden Anlaufstellen und erreichbar unter der Rufnummer 116117.

Mit der neuen Ausrichtung der Versorgung müssen die Bürgerinnen und Bürger bis zu 40 Kilometer lange Wege bis zum Klinikum Aachen zurücklegen. Mit Verkehrsmitteln des ÖPNV sind die Fahrzeiten von etwa 2 Stunden. Das finden wir für einen Notfall nicht zumutbar.

Die kinderärztliche Versorgung ist in den Krankenhäusern Mönchengladbach-Rheydt, Viersen und Stolberg sichergestellt. Auch hier sind die Fahrwege, ob mit dem ÖPNV oder auch mit dem eigenen PKW, für einen Großteil der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg sehr lang und aus unserer Sicht unzumutbar.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender-



Karl-Heinz Röhrich
- Mitglied im Kreistag-



Norbert Spinrath
- Mitglied im Kreistag-

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0210/2019

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 29.10.2019
betreffend "Behindertenbeauftragter"**

Beratungsfolge:

20.11.2019 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2019 verwiesen.

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Gesundheit und Soziales
Herrn Dr. Hanno Kehren
Hermann-Janßen-Str. 26
41836 Hückelhoven

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

29.10.19

**Anfrage gemäß § 12 GeschO zur Beantwortung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales
am 20.11.19**

Behindertenbeauftragter

Sehr geehrter Herr Dr. Kehren,

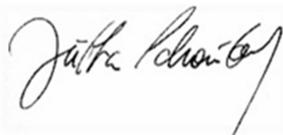
in der Kreistagssitzung am 19.6.19 wurde einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung alle Voraussetzungen schaffen soll, eine/n Behindertenbeauftragte*n für den Kreis Heinsberg zu benennen, mit den Verbänden Kontakt aufzunehmen und zu klären, wie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden möglich ist.

Herr Landrat Pusch führte dazu aus, dass er Herrn Hans-Peter Krienke vorgeschlagen würde.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Stundenumfang für die Aufgaben des Behindertenbeauftragten?
2. Wurde Herr Krienke von anderen Aufgaben entlastet?
3. Ist der Behindertenbeauftragte für alle Fragen und Problemfelder der Politik und Verwaltung zuständig (z. B. behindertengerechte Zugänge in kreiseigenen Gebäuden)?
4. Welche Aufgaben/Problemfelder haben jetzt für den Beauftragten Priorität?
5. Was hat der Behindertenbeauftragte inzwischen unternommen?
 - a) Hat es ein Treffen mit den Behindertenverbänden im Kreis gegeben?
 - b) Gab es ein Treffen aller Behindertenbeauftragten der Kommunen im Kreis mit Herrn Krienke?
 - c) Wenn ja, was war das Ergebnis?

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Schwinkendorf
Mitglied im Ausschuss für
Gesundheit und Soziales



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0217/2019

"Psychosozialer Krisendienst"

Beratungsfolge:

20.11.2019 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Es wird auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2018 verwiesen¹.

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 nahm Ausschussmitglied Schwinkendorf nach Diskussion des Antrages den Antrag zurück².

In der Diskussion zeigte sich, dass noch maßgebliche Hintergrundinformationen fehlten. Die Verwaltung erklärte sich in einem Erörterungsgespräch am 07.01.2019 mit Vertretern der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bereit, hierzu eine Bestands- und Bedarfsanalyse vorzunehmen.

Herr Karl-Heinz Grimm vom Kreisgesundheitsamt wird zu den Ergebnissen berichten.

¹ Anlage zur Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018; Vorlage 0578/2019; TOP 3.1

² Siehe Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 – TOP 3.1